

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 04. Februar 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 110,00 Euro.

2. in Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro“ durch die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro“ ersetzt.

3. in Abs. 13 wird die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro“ durch die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro“ ersetzt.

4. Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ortsteilbürgermeister erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt:

- der Ortsteilbürgermeister von Altkirchen in Höhe von 530,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Drogen in Höhe von 190,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Lumpzig in Höhe von 300,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Nöbdenitz in Höhe von 460,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Wildenbörten in Höhe von 230,00 Euro/Monat.

Die zum 01.02.2021 im Amt befindlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit die Aufwandsentschädigung in der bisher gezahlten Höhe.

Der Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat.

§ 2 In – Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel